

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 3. —

(No. 1228.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 3ten Januar 1830. über die Stempelabgaben beim Verkehr mit Wechseln.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11ten v. M., ertheile Ich hierdurch über die Stempelabgaben beim Verkehr mit Wechseln nachstehende das Gesetz vom 7ten März 1822. abändernde und erleichternde Vorschriften:

- 1) Wechsel, welche im Auslande ausgestellt und auf einen Ort im Auslande gezogen, innerhalb der diesseitigen Staaten in Umlauf kommen, sind nicht stempelpflichtig;
- 2) der zu gezogenen Wechseln erforderliche Stempel wird auf die Hälfte des gegenwärtigen Tariffages, mithin bei Summen bis 400 Rthlr. auf 5 Sgr., über 400 Rthlr. bis 800 Rthlr. auf 10 Sgr. u. s. w. ermäßigt. Dieselbe Ermäßigung des Stempelbetrages tritt für diejenigen trocknen Wechsel ein, welche nach drei Monaten oder in kürzerer Frist zahlbar sind. Prolongationen innerhalb dieser Frist bleiben unberücksichtigt;
- 3) was von gezogenen Wechseln in den §§. 20. und 26. des Gesetzes vom 7ten März 1822. in der Tarifposition, „Wechsel, gezogene“ und unter 1. und 2. der gegenwärtigen Order vorgeschrieben ist, findet auch Anwendung auf kaufmännische Assignationen und Handelsbilletts, so wie auf die lettres de change und billets à Ordre, die an solchen Orten, wo der französische Code de commerce Gesetzeskraft hat, in den durch die Art. 110. und 138. desselben näher bezeichneten Formen ausgestellt sind;
- 4) den Strafbestimmungen im §. 26. des Gesetzes vom 7ten März 1822. sind auch Stempel-Konventionen bei trocknen Wechseln unterworfen, doch bleibt der Strafbetrag, wie bisher, auf den vierfachen Werth des zu wenig verwendeten Stempels festzusetzen;
- 5) wird ein gezogener Wechsel, oder ein ihm gleichgestelltes Dokument in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige stempelpflichtig, welches zum Umlauf bestimmt ist. Auch eine Abschrift, wenn sie zur Uebertragung des Eigenthums an dem Dokumente durch Indossiren

Jahrgang 1830. — (No. 1228—1229.)

E

und

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten Februar 1830.)